

## Abstract

### Vertrauen und Alterssicherung. Eine rechts- und sozialwissenschaftliche Annäherung

Alfred G. Debus / Mike Weber

Grundlegende Fragen zur Ausgestaltung der gesetzlichen Altersvorsorge werden oftmals unter wirtschaftswissenschaftlichen Aspekten diskutiert. So lässt sich eine umfangreiche Literatur zu den jeweiligen Vor- und Nachteilen einer Umlage- gegenüber einer Rücklagefinanzierung ausfindig machen. Dieser disziplinäre Fokus erstaunt umso mehr, da einerseits wirtschaftliche Prognosen über die erforderlichen langen Zeiträume nur von beschränkter Aussagekraft sein können und andererseits unabhängig von der Finanzierungsfrage die Altersbezüge in der Zeit erwirtschaftet werden müssen, in der sie ausgezahlt werden. Diese Annäherung wählt daher einen rechts- und sozialwissenschaftlichen Zugang zu der Fragestellung nach der Ausgestaltung der Altersvorsorge und bedient sich dabei einer multidisziplinären Konzeption von Vertrauen als zentrale Erklärungsgröße.

Aus einer sozialwissenschaftlichen Sicht liegt der wesentliche Unterschied zwischen den Finanzierungssystemen in der Zurechenbarkeit der eingezahlten Beiträge sowie der zu erwartenden Auszahlungen. In dieser Hinsicht bietet eine Rücklagefinanzierung die Möglichkeit, durch individuelle Verträge diese Zurechenbarkeit vollständig zu gewährleisten. Bei kollektiven Modellen die auf Rücklagefinanzierung aufbauen, wie es beispielsweise bei den Rückstellungen für die Beamtenpensionen der Fall ist, erweist sich dieses Vorgehen als problematischer. Aber auch beim aktuellen System der gesetzlichen Rentenversicherung einer ganz überwiegend steuer- und umlagefinanzierten Altersvorsorge wird versucht, funktionale Äquivalente zu dieser individuellen Zurechenbarkeit zu finden. Die erhöhte Transparenz durch die regelmäßige Zusendung der aktuell gesammelten Ansprüche muss in diesem Licht gesehen werden. Der zentrale Mechanismus, der dabei zur Akzeptanzsteigerung beiträgt, liegt weniger in der Höhe der zugesicherten Zahlungen. Rentabilitäts- und Vergleichsberechnungen werden nur die wenigsten Versicherten anstellen. Die Funktion liegt vielmehr in der individuellen Zuschreibung der Erträge, was Vertrauen auf Seiten der Versicherten schafft. Statt eines abstrakten Anspruchs respektive der Einzahlung in ein kaum überschaubares Gesamtsystem werden individuell zuschreibbare, zukünftige Auszahlungen transparent.

Aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive schützt die Eigentumsfreiheit das Vertrauen insoweit, als Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften einem Gemeinwohlzweck dienen und verhältnismäßig sein müssen. Der Vertrauensschutz basiert dabei nicht auf naturrechtlichen Gegebenheiten, sondern die rentenrechtlichen Anwartschaften ergeben sich aus dem jeweils vom Gesetzgeber konstituierten Altersvorsorgesystem. Dabei ist das Vertrauen stärker geschützt, wenn die Anwartschaft auf individuellen Beiträgen beruht als wenn der Gesetzgeber die Verwirklichung bestimmter gesetzlich fixierter positiver Tatbestände, wie früher beispielsweise Zeiten der Hochschulausbildung, rentenrechtlich honoriert. Nicht über die Eigentumsfreiheit geschützt ist das Vertrauen in das Weiterbestehen des Altersvorsorgesystems für noch nicht geleistete Beiträge. Ein selten in der Rechtswissenschaft verfolgter Ansatz versucht daher einen Schutz über den Gleichheitssatz zu erreichen, wodurch überdies ein intertemporärer Vertrauensschutz gewährleistet werden könnte. Danach wäre auch eine Ungleichbehandlung zwischen Mitgliedern verschiedener Generationen rechtfertigungsbedürftig. In jedem Fall kann ein Eingriff in die Vertrauenspositionen durch einen rechtfertigenden Grund im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtlich legitimiert werden.

In der Zusammenschau der unterschiedlichen disziplinären Perspektiven ergeben sich vielfältige Konsequenzen. Zunächst fällt die vergleichsweise schwache Ausgestaltung des Vertrauensschutzes ins Auge. Es stellt sich die politische Frage, ob vertrauensbildende Maßnahmen gezielt als funktionales Äquivalent zu einer verstärkten rechtlichen Absicherung verwendet wurden. Zugleich könnte die juristische Zurückhaltung als Stützung des Gesamtsystems angesehen werden, weil hierdurch die notwendige Flexibilität des Systems gesteigert wird. Weitere Konsequenzen für die Ausgestaltung eines Altersvorsorgesystems sind zu diskutieren.